

VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Okolisan und Kollegen,
Rotebühlstr. 104, 70178 Stuttgart, Az:

/BRD 06/0113/27/OK/fm

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5202101-163

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylenerkennung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sannwald als Einzelrichter am **18. September 2007**

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 25.04.2006 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Widerrufsbescheid.

Der Kläger ist Staatsangehöriger an der Republik Türkei mit aramäischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.09.1993 wurde für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Die seit dem 28.02.1996 rechtskräftige und somit unanfechtbare Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass Personen syrisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit einer "Gruppenverfolgung" unterlagen.

Mit Verfügung vom 10.02.2006 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.02.2006 wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Kämpfe mit der PKK mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden könnte, dass Christen im Thur-Abdin keiner unmittelbar oder mittelbaren Gruppenverfolgung mehr ausgesetzt sein.

Dem gegenüber erwiderte der Kläger, dass der beabsichtigte Widerruf nicht gerechtfertigt sei, da die Genfer Flüchtlingskonvention eine grundlegende Änderung der Verfolgungssituation einschließlich der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordere. Diese mittlerweile zwingend zu beachtende Klausel ginge eindeutig über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 73 AsylVfG hinaus. Eine den Anforderungen genügende positive Prognose könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Einzelne Rückkehrer rechtfertigten keine andere Einschätzung. Vielmehr bestünde für Christen in Ländern mit überwiegend moslemischer Bevölkerung erhebliche Gefahren, was bezüglich der Türkei schon der Umstand belege, dass erst vor wenigen Tagen ein katholischer Priester ermordet worden sei.

Mit Bescheid vom 25.04.2006 wurde die mit Bescheid vom 14.09.1993 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen würden, widerrufen. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen würden.

Hiergegen hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht in Stuttgart Klage erhoben und verfolgt so sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.04.2006 aufzuheben, hilfsweise Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung angehört. Hierbei führte der Kläger unter anderem aus, dass immer wieder Übergriffe von der Hizbullah auf Christen stattfinden würden. Auch das Militär habe bereits schon einen Erzbischof aus dem Kloster geholt. Auch die Morde in einem Bibelverlag seien ein ernstzunehmendes Zeichen gewesen.

Ferner führte der Kläger dann aus, dass er zwar wegen einer Gruppenverfolgungssituation anerkannt worden sei, er aber auch individuelle Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erlitten habe. In diesem Zusammenhang führte er aus und zeigte dem Gericht seinen mehrfach gebrochenen Ober- und Unterarm, der bis heute verkrüppelt sei und dessen Funktionsfähigkeit nicht habe wiederhergestellt werden können.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Verwaltungsakten verwiesen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Der Rechtsstreit wurde dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Antrag des Klägers war sachdienlich dahingehend auszulegen, dass gleichzeitig Ziffer 1 und 2 der Verfügung ohne Eventualverhältnis angegriffen werden. Wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. AsylVfG eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, ist für die Zulässigkeit eines Widerrufs neben dem nachträglichen Entfallen der für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Umstände zusätzlich erforderlich, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auch die Voraussetzung des mit einem weiteren Anwendungsbereich versehenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Widerruf zur Feststellung, dass in Bezug auf die Türkei die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage hat das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abgestellt (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Der Widerrufsbescheid der Beklagten ist auf § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG gestützt. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist. Denn einen vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam (vgl. §§ 43 Abs. 2 und 3, 44 VwVfG). Sie ist nach dem 01.01.2005 als Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach es bei den in §§ 73, 31, 42 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend § 51 Abs. 1 AuslG es sich lediglich um redaktionelle Änderung handelt, die zur Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich

sind. Inhaltlich sind jedenfalls die Voraussetzungen des alten § 51 Abs. 1 AuslG vom neuen § 60 AufenthG zumindest mit umfasst.

Im vorliegenden Verfahren kommt es aber auf eine nachträgliche Veränderung der Sach- und Rechtslage im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht entscheidungserheblich an, da der Kläger sich auf § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG berufen kann. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Kläger hat - worauf er in der mündlichen Verhandlung zutreffend hingewiesen hat - bereits früher individuelle politische Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erlitten. Es ist ihm deshalb eine Rückkehr nicht zuzumuten, weil er bei einer Rückkehr schweren Repressalien ausgesetzt wäre. So hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 05.06.2007 (Az.: 10 A 11576/06. OVG) darauf hingewiesen, dass nicht nur Jeziden im Thur Abdin sondern auch syrisch-orthodoxe Christen bei einer von ihnen erwogenen freiwilligen Rückkehr in den Thur Abdin *schweren Repressalien* ausgesetzt sind. So berichtete der Menschenrechtsinformationsdienst von einem Bombenanschlag vom 06. Juli 2005 auf eine dreiköpfige Delegation syrisch-orthodoxer Christen, die sich im Thur Abdin aufhielt, um dort das Projekt "freiwillige Rückkehr der syrischen Volksgruppe" umzusetzen. Nur durch ein Zufall blieb die Delegation unverletzt (vgl. IMK - Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 242 bis 243 vom 28. Mai 2005, S. 2). Der Menschenrechtsinformationsdienst kommentierte den Vorfall dahingehend, dass die von kurdischen Stämmen rekrutierten staatstreuen Dorfschützer nach der Vertreibung der Jeziten und syrisch-orthodoxen Christen deren Dörfer und Siedlungen mit Einverständnis der Gouverneure, Landräte und Militärkommandanten des türkischen Staates besetzt hätten. Diese hätten im Einklang mit den staatstreuen kurdischen Stammesführern und Großgrundbesitzern kein Interesse an einer Rückkehr der Christen und damit an einer Wiederinbesitznahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Rückkehrer.

Dies entspricht auch dem Reisebericht des Prozessvertreters des Klägers vom 17.10.2006. Ergänzend wird auf den Schriftsatz des Klägervertreters vom 10.05.2007 verwiesen.

Damit würde dem Kläger ein ernsthafter Schaden im Sinne von Art. 15 Lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG drohen.

Die Klage hatte deshalb Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 454 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

15.11.2007


Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Sannwald
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt/Ausgefertigt
Stuttgart, den 11.10.2007
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle


Kruse, Gerichtssekretär

